

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/2/24 V76/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2011

Index

60 Arbeitsrecht
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung
B-VG Art139 Abs6 zweiter Satz
KBGG-Härtefälle-V §1 lita, §4
KinderbetreuungsgeldG §31
KarenzgeldG §39

Leitsatz

Unsachlichkeit der Beschränkung des Anwendungsbereichs der erhöhten Prozentgrenze bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze für Rückforderungen von Karenzgeldbezügen in bestimmten Härtefällen auf Geburten ab 2002; genereller Ausschluss der Bezieherinnen von Karenzgeld von der neuen Regelung; Diskriminierung gegenüber Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld durch strengeres Rückforderungsregime

Rechtssatz

Aufhebung der Wortfolge "und gilt für Geburten nach dem 31. Dezember 2001" in §4 der Kinderbetreuungsgeldgesetz-Härtefälle-Verordnung (KBGG-Härtefälle-V), BGBl II 405/2001 idF BGBl II 91/2004.

Intendierte und verwirklichte Gleichstellung von Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 01.07.00 durch BGBl I 103/2001 und BGBl I 71/2003.

Mit diesen gesetzlichen Vorgaben ist es aber nicht in Einklang zu bringen, wenn der Ordnungsgeber den Anwendungsbereich der erhöhten Prozentgrenze der KBGG-Härtefälle-V auf Geburten ab dem 01.01.02 beschränkt und damit Bezieherinnen von Karenzgeld generell von der neuen Regelung ausschließt und sie einem strengeren Rückforderungsregime unterwirft als die Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld.

Ausspruch betr die Ausdehnung der Anlassfallwirkung gem Art139 Abs6 zweiter Satz B-VG, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- V 76/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2011 V 76/10

Schlagworte

Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Übergangsbestimmung, VfGH /Anlassverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:V76.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at